

Versorgung mit Einlagen (für Schuhe)

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Schuheinlagen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Einlagen?

Vertraglich geregelte Einlagen dienen zur Stützung, Bettung oder Korrektur von Fußdeformitäten sowie zur Entlastung oder Lastumverteilung der Fußweichteile. Sie werden aus Kork, Leder, thermoplastischen Kunststoffen oder anderen geeigneten Werkstoffen gefertigt.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner die vereinbarten Preise (Festbeträge) je nach Art der Einlagen. In der Vergütung sind alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen enthalten.

Zu den Dienst- und Serviceleistungen zählen insbesondere: Beratung, Maßnahme, Anpassung, Nacharbeitung und Zurichtungen - sofern erforderlich - sowie ggf. Anlieferung sowie eine umfassende Einweisung in den richtigen Gebrauch.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendigen Einlagen ausstellen. Auf der Verordnung sollten die benötigte Einlagenart sowie die Diagnose(n) vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner kann Einlagen in der Regel direkt mit der KNAPPSCHAFT abrechnen, sofern Sie in den letzten zwölf Monaten nicht mit mehr als zwei Paar Einlagen (die aktuelle Verordnung eingerechnet) versorgt worden sind.

Eine vorherige Genehmigung ist jedoch bei Einlagen in Sonderanfertigung erforderlich. Der Vertragspartner stellt vor der Versorgung für Sie einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Antragsentscheidung werden Sie zeitnah informiert.

Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der Einlagen. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie die Einlagen bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Bei direkt vom Vertragspartner abrechenbaren Einlagen sofort, bzw. nach entsprechender Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner die Einlagen ausliefern.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie nicht von dieser befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendigen Einlagen eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkt wünschen, das für eine Versorgung nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten und die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung vom Vertragspartner informiert.

KNAPPSCHAFT